

Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 (FNP)

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Bodanrück-Untersee“, bestehend aus Konstanz, Allensbach und Reichenau

Teilverwaltungsraum I, Konstanz

- | | |
|---|--|
| Änderung Nr. 43 | - Aufstellungsbeschluss, § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) |
| Plangebiet | |
| „Freiflächen-PV Dingelsdorf-Nordwest, südlich Wallhauser Straße“ | - Beschluss zur Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung, § 3 Abs. 1 BauGB |
| | - Beschluss zur Änderung des Landschaftsplans |

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee hat am 31.07.2025 in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst.

1. Aufstellung des Verfahrens zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 nach § 2 Abs. 1 BauGB
2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
3. Änderung des Landschaftsplans

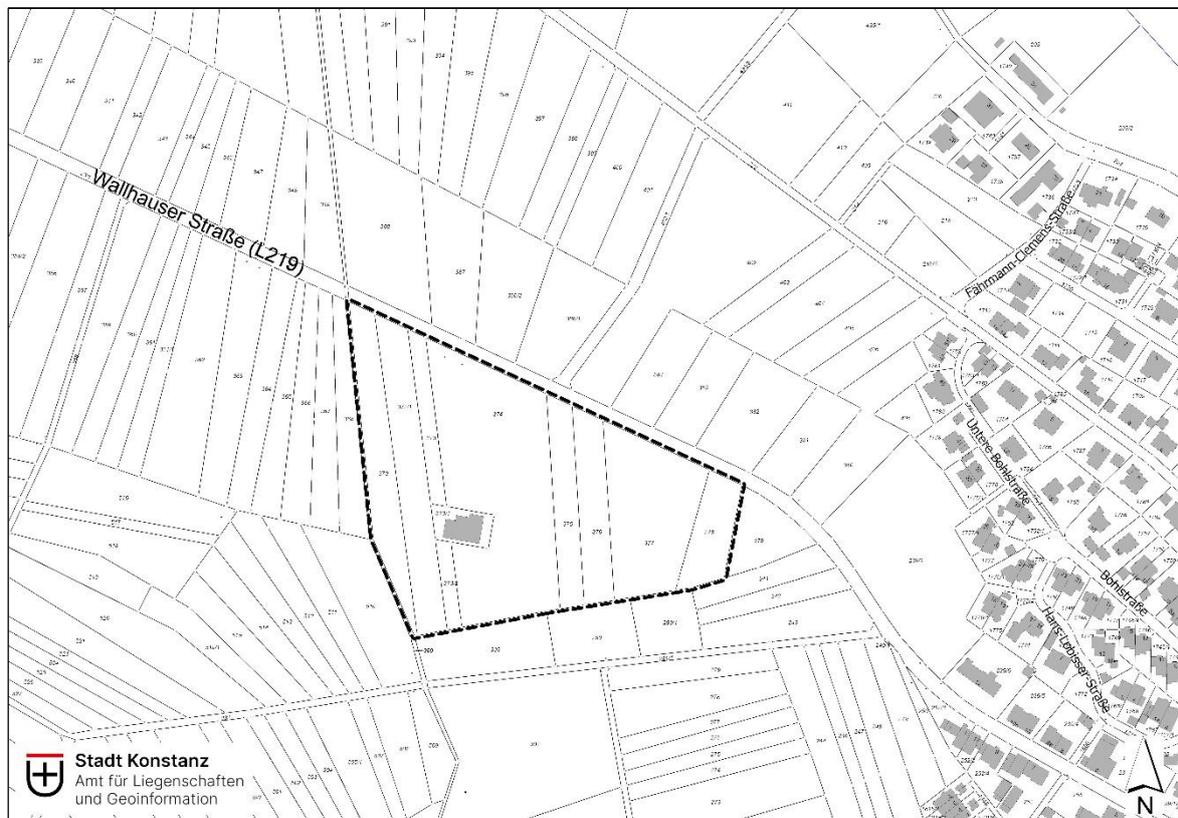
Die Stadt Konstanz stellt derzeit den Bebauungsplan „Freiflächen-PV Dingelsdorf-Nordwest, südlich Wallhauser Straße“ auf. Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung zu schaffen und diese in Einklang mit den Siedlungsstrukturellen und landschaftsplanerischen Zielen für die geplante Freiflächen-Photovoltaik Anlage zu bringen.

Parallel zum Bebauungsplan ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan „Freiflächen-PV Dingelsdorf-Nordwest, südlich Wallhauser Straße“ geschaffen. Im Flächennutzungsplan sollen diejenigen Bereiche, die im Bebauungsplan als Sondergebiet festgesetzt sind, als Sonderbaufläche dargestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am nordwestlichen Ortsausgang von Dingelsdorf in Richtung Wallhausen und wird begrenzt nördlich durch die Wallhauser Straße (Teil von L 219) auf Höhe der Bushaltestelle Klausenhorn, östlich durch einen Teil der Wallhauser Straße (Teil von L 219) sowie Grünflächen, südlich durch Grünland und einen Feldweg, westlich durch den Bereich Oberer Krebsgraben.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist dem Kartenausschnitt in dieser Bekanntmachung zu entnehmen.



Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen (bestehend aus dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans sowie Landschaftsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Standortalternativen) können im Zeitraum

vom 15.09.2025 bis einschließlich 10.10.2025

im Internet unter dem Link www.konstanz.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im obengenannten Zeitraum im Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5.14 – 5.16 öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können auch in der Gemeinde Allensbach im Bürgermeisteramt – Ortsbauamt – Rathausplatz 8 und in der Gemeinde Reichenau im Rathaus – Hauptamt im EG – Münsterplatz 2 während der dort üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (E-Mail: bauleitplanung@konstanz.de) übermittelt werden, bei Bedarf ist die Abgabe auch auf anderem Weg – wie etwa schriftlich – beim Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Konstanz möglich.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bei Rückfragen zu den obengenannten Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 07531/900-5564 oder -5568) gebeten.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee
Stadt Konstanz – Uli Burchardt Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 04.09.2025 auf der Homepage der Stadt Konstanz